

Fiduziarische Person und Widmung

Stefan Koos

Verlag C. H. Beck München 2004, 383 S., 74,00 €, ISBN 3-406-51605-X

Mit der von *Stefan Koos* verfassten Schrift „Fiduziarische Person und Widmung“ beschäftigt sich seit längerer Zeit wieder ein Autor mit dem Stiftungsrecht im Rahmen einer Habilitationsschrift. Der Titel lässt dabei schon erkennen, dass die Untersuchung nicht nur auf das Stiftungsrecht allgemein und auf Treuhandverhältnisse beschränkt ist, sondern sich übergreifend und ausführlich mit der Thematik der Entstehung juristischer Personen sowie anderer rechtsfähiger Gebilde beschäftigt.

Nach der Hinführung zum Thema leitet der Autor im zweiten Kapitel zur Reform des Stiftungszivilrechts und rechtsvergleichenden Fragen – insbesondere mit Blick auf das angloamerikanische Trustgebilde und das liechtensteinische Modell – über, bevor eine ausführliche Analyse der unselbstständigen Stiftung im deutschen Recht erfolgt.¹

Hierbei steht die rechtliche Konstruktion der unselbstständigen Stiftung, deren Errichtung durch Rechtsgeschäft in Form eines Treuhandvertrages, als Auftrag oder als Schenkung konzipiert ist,² im Mittelpunkt. Innerhalb dieses Abschnittes gelangt *Koos* zu dem Ergebnis, dass gerade beim Auftrag der Auftraggeber nach wie vor als wirtschaftlicher Eigentümer angesehen wird, da er durch entsprechende Weisungen oder durch den Widerruf des Auftrags auf das Vermögen zugreifen kann. Dies vertrage sich nach Ansicht des Autors aber nicht mit dem Wesen der Stiftung, bei der der Stiftungszweck vom privaten und aktuellen Willen des Stifters losgelöst, d.h. verobjektiviert ist. Mit dem Grundsatz, dass dem Treuhänder die Vermögensgegenstände zur dauerhaften Erfüllung des Stiftungszwecks übertragen werden, kann kein Widerrufsrecht des Auftraggebers korrespondieren. Die Regeln der Schenkung passten zwar besser, weil es zu einer endgültigen Vermögensentäu-

ßerung des Stifters komme, jedoch würde letztlich das Privatvermögen des Treuhänders vermehrt, was nicht Zweck der Stiftung sei. Dieser Aussage kann in ihrer Absolutheit wohl nicht gefolgt werden.³ Insbesondere wäre hier eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Urteil des OLG Dresden vom 2.5.2002⁴ wünschenswert gewesen.

Um diese, aus seiner Sicht unbefriedigenden Konstruktionen zu vermeiden, untersucht der Verfasser im vierten Kapitel, ob der Stiftung ohne Rechtspersönlichkeit entgegen der h.M.⁵ trotz allem Rechtsfähigkeit zuerkannt werden könne, d.h. eine Art „fiduziarische Person“ entstehen kann. Dies geschieht unter Zugrundelegung der Begriffe „Rechtspersönlichkeit“, „Rechtsfähigkeit“ und „Rechtssubjektivität“ (S. 135 ff.), wobei maßgeblich auf die Entwicklungen bei der Gesamthandsgemeinschaft Bezug genommen wird. Anknüpfend an die von *Flume* geprägte „Gruppenlehre“ vollzieht er im weiteren Verlauf zunächst eine Entkoppelung der Begriffe „Rechtspersönlichkeit“ und „Rechtsfähigkeit“, die nach überkommener Lehre stets zusammengehörten. Durch die Rechtsfortbildung im Recht der GbR und durch einige Entscheidungen des Gesetzgebers sei nunmehr neben den natürlichen und juristischen Personen auch eine dritte Form als rechtsfähig anzuerkennen. Darauf aufbauend widmet sich die Arbeit dann der Personifikation der unselbstständigen Stiftung (S. 206-281), was zugleich den zentralen und wichtigsten Untersuchungsgegenstand des Gesamtwerkes bildet. Darin führt der Autor aus, dass die Treugeberposition als Rechtsposition nicht dem Stifter, sondern der unselbstständigen Stiftung zukommen müsse, dieser aber grundsätzlich nicht zusteht, weil sie keine Rechtssubjektivität aufweist. Um aber Hilfsbegrifflichkeiten und Virtualitäten zu vermeiden, erklärt *Koos* die unselbstständige Stiftung gleichwohl zur Treugeberin und wirtschaftlichen Eigentümerin des Vermögens. Daraus leitet er die Schlussfolgerung ab, dass es sich um eine „fiduziarische Person“ im

Sinne eines Rechtssubjekts ohne Rechtspersönlichkeit handele.

Zur Untermauerung dieser Ansicht folgt im fünften Kapitel die Darstellung der Widmung als übergeordnetes Prinzip stiftungshafter Gebilde (S. 285 ff.). In der Widmung sieht *Koos* ein spezifisches Element der Stiftung, welches die rechtsfähige BGB-Stiftung wie auch die unselbstständige Stiftung auszeichnet. Strukturell sind beide Arten der Stiftung vergleichbar und sollten weitestgehend angenähert werden. Konsequenterweise erkennt *Koos* auch die nach h.M. bisher abgelehnte Vorstiftung an. Ein weiteres wesentliches Resultat der Arbeit ist die Akzeptanz der Eigenstiftung, was bereits aus den Erörterungen bezüglich der Vorstiftung folgt. *Koos* sieht aber auch die damit einhergehenden Probleme. Zum Schutz des Rechtsverkehrs schlägt er deshalb de lege ferenda Registerpflichten für die Fälle vor, in denen die unselbstständige Eigenstiftung nicht lediglich als Durchgangsstadium zur BGB-Stiftung dient. Schlussendlich votiert der Autor für die simulierende Rezeption des Trusts in das deutsche Recht. In der Gesamtschau der Arbeit formuliert *Koos* mit der Personifikation der unselbstständigen Stiftung ein aus heutiger Sicht dogmatisch neuartiges Ergebnis. Diese These hat vor allem im Hinblick auf die rechtliche Konstruktion immense Vorteile. Die alles entscheidende Frage bleibt aber, ob deshalb diesem Konstrukt (fiduziarische Person) wegen der Inhaberschaft wirtschaftlichen Eigentums am Stiftungsvermögen Rechtsfähigkeit zuerkannt werden soll. An dieser Stelle zeigt die Quasiverdinglichung des wirtschaftlichen Eigentums durch die Abspaltung vom Vollrecht einen Systembruch mit dem geltenden Recht. Bereits die quasidingliche Bindung des Treuguts ist mit dem numerus clausus der Sachenrechte unvereinbar. Keinesfalls mit der *lex lata* kompatibel ist jedoch die Annahme, dass das wirtschaftliche Eigentum auch gegenüber einem Dritterwerber fortbesteht. Schon wegen des Grundsatzes der Relativität der Schuldverhältnisse erscheint diese These nicht nachvollziehbar, da die schuldrechtliche treuhänderische Abrede niemals dinglich wirken kann. Zwar liegen Parallelen zum Anwartschaftsrecht an beweglichen Sachen auf der Hand, allerdings ist der

¹ Zur aktuellen Bedeutung der unselbstständigen Stiftung vgl. *Lieder*, ZSt 2004, S. 74.

² *O. Werner*, in: Erman, BGB, 11. Aufl. 2004, Vor § 80, Rn. 12.

³ Vgl. *Lieder*, ZSt 2004, S. 74 (76 f.).

⁴ NJW 2002, 3181 ff.; dazu u.a. *Muscheler*, ZEV 2002, 417.

⁵ Vgl. nur *O. Werner*, in Erman, aaO, Vor § 80, Rn. 12.

Ansatz in Bezug auf Grundstücksüber-
eignungen ungeeignet.

Außer die Tatsache, im Einzelfall inter-
essengerechte Ergebnisse erzielen zu
können, gibt noch keine Rechtfertigung,
elementarste Grundsätze des Gesell-
schafts- und Sachenrechts zu negieren.
Unter dem Aspekt der aufgeflammt
Diskussion zur Rechtsfähigkeit von Ge-
samthandsgemeinschaften und deren

Haftungsmodell⁶ bietet die Arbeit indes
willkommenen Anlass zu einem vertie-
fenden wissenschaftlichen Diskurs im
Bereich des Stiftungsrechts und ist schon
deshalb dem interessierten Leser zur
Lektüre zu empfehlen.

⁶ Vgl. hierzu *Canaris*, ZGR 2004, S. 69
ff.; dagegen *Altmeppen*, NJW 2004, S.
1563 f.

Allerdings bleibt abzuwarten, inwieweit
sich die darin geäußerten Thesen in der
Wissenschaft und de lege ferenda wer-
den durchsetzen können.

*Michael Heiner*⁷

⁷ Der Verfasser ist wissenschaftlicher
Mitarbeiter am Lehrstuhl Prof. Dr. Olaf
Werner an der FSU Jena.

STIFTUNGSPORTRÄT

Das Leben und Wirken von Ernst Abbe

– Wissenschaftler, Unternehmer und Stifter –

*Von Professor Dr. Gerhard Lin-
gelbach**

Mit der vor zwölf Jahren aus der Carl-
Zeiß-Stiftung hervorgegangenen Stif-
tung, die den Namen Ernst Abbes trägt¹,
wurde eine Persönlichkeit gewürdigt,
die bei der Errichtung seiner Stiftung
bescheiden auf die Verbindung und
Größe auch des eigenen Lebenswerkes
und seiner wissenschaftlichen wie un-
ternehmerischen Leistungen neben de-
nen von Carl Zeiß verzichtet hatte.

Ernst Carl Abbe wurde am 23. Januar
1840 in Eisenach geboren. Eher „von
schwächlicher Konstitution und häufig unter
Kopfschmerzen leidend“², begann er mit
einem exzellenten Reifezeugnis im
Frühjahr 1857 seine Studien der Natur-
wissenschaften (Mathematik, Physik,
Astronomie) zunächst in Jena, die er –
finanziell ermöglicht durch ein Stipen-
dium für seine hervorragenden Leis-
tungen – in Göttingen fortsetzte und dort
mit der Promotion zum Dr. phil. ab-
schloss. Zwei Jahre darauf habilitierte er
sich an der Jenaer Universität und be-

gann die universitäre Laufbahn. Beim
samerzeitigen Hofmechanikus Carl Zeiß
gab er einen für Vorlesungszwecke be-
nötigten mechanischen Apparat in Auf-
trag; eine enge Verbindung und bald
auch eine unternehmerische Zusam-
menarbeit zwischen den beiden Män-
nern für mehr als zwei Jahrzehnte
schloss sich an. Mitte des Jahres 1866
begann sein Wirken – neben seiner
Lehrstätigkeit, die er bis zu seinem Tode
fortführte – als wissenschaftlicher Mit-
arbeiter in der Firma *Feinmechanische
Werkstätte* von Carl Zeiß in Jena, zu de-
ren stillem Teilhaber er Mitte der sieb-
ziger Jahre wurde. Als solcher trug Ab-
be fortan wesentliche Teile der For-
schungskosten aus seinem Vermögen,
womit nachhaltig die finanzielle Basis
für die Produktion von Mikroskopen
überhaupt erst gelegt wurde. Abbes Lei-
stung bestand darüber hinaus vor allem
darin, dass er neben seiner Lehrstätigkeit
an der Universität, Mess- und Prüfgeräte
selbst vervollkommnete. Mit der von
ihm entwickelten Beugungstheorie des
Mikroskops leitete er den wissenschaft-
lichen Mikroskopbau überhaupt ein und
stellte diesen auf wissenschaftliche
Grundlagen. Mit seinen experimentellen
und theoretischen Beiträgen zur mikro-
skopischen Wahrnehmung gelangen
ihm bahnbrechende Erkenntnisse, die
einerseits die „jahrelangen Mißerfolge“³

von Carl Zeiß überwinden halfen, an-
dererseits den Beginn prinzipieller theo-
retischer Arbeiten bedeuteten, die für die
physikalische Messtheorie weit in die
Zukunft reichende Bedeutung erlang-
ten.⁴ Zu seinem dauerhaften Lebens-
werk gehören zudem, neben der Ver-
antwortung für die Wissenschaftsorga-
nisation, Abbes eigene Beiträge zur
Entwicklung von optischer Messtech-
nik, deren Ergebnisse wiederum not-
wendige Grundlagen für die Herstellung
von Spezialgläsern und optischen Präzi-
sionsgeräten schufen. Und: Durch die
enge Verbindung der Zeiß-Firma zu
Otto Schott, die Abbe wesentlich mit
förderte, wurde am Ort seines wissen-
schaftlichen wie unternehmerischen
Wirkens eine industrielle Symbiose be-
sonderer Art geschaffen.

Aufgrund der rechtlichen Bindung Ab-
bes als stiller Teilhaber an seinen Part-
ner und Freund Zeiß durch einen Ge-
sellschaftsvertrag, sah sich Abbe veran-
lasst, die ehrenvolle, vom Physiker
Hermann Helmholtz persönlich nach
Jena überbrachte Berufung als Wissen-
schaftler nach Berlin, abzulehnen.

Mit dem Tod von Carl Zeiß im Jahr
1888 waren Ernst Abbe und der Sohn
von Carl Zeiß, Roderich Zeiß, für die

* Der Verfasser ist Inhaber des LS für
Bürgerliches Recht und Deutsche
Staats- und Rechtsgeschichte an der
FSU Jena. Der Beitrag ist zugleich eine
Erinnerung an den 100. Todestag Ernst
Abbes im kommenden Jahr.

¹ *Kilian, Dirk*, Vorstellung der Ernst-
Abbe-Stiftung. In: ZSt 3/2003, S. 94.

² *Marwinski, K.*, Ernst Abbe. In: Le-
benswege in Thüringen, 2. Sammlung,
Hrsg. *F. Marwinski*, Weimar 2002,
S. 3.

³ *Abbe, E.*, Gesammelte Abhandlungen.
1. Band: Abhandlungen über die Theo-
rie des Mikroskops, Hrsg. *H. Ambronn*,
Jena 1904, S. 273

⁴ Vgl. *Schubert, Max*, Zum Begriff der
Auflösungsgrenze bei Ernst Abbe und
seine Wandlung bis in die Gegenwart.
In: Carl Zeiss und Ernst Abbe. Leben,
Wirken und Bedeutung. Wissen-
schaftshistorische Abhandlung, Hrsg.
R. Stolz/J. Wittig, Jena 1993, S. 363-
374